## **HANDWERKSKAMMER** MÜNSTER



Federführend für den Arbeitskreis "Planung" des Westdeutschen Handwerkskammertages

Herrn Adolf Retz MdL Vorsitzender des Ausschusses für Städtebau und Wohnungswesen Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 12. WAHLPERIODE

Postfach 3480 48019 Münster Fon (02 51) 52 03 - 0 Fax (0251) 5203-106 E-Mail: info@hwk-muenster.de

Unser Zeichen (bitte angeben)

B3.3 3512/hj-re

Datum

02.06.1999 Ihre Fragen beantwortet

Herr Heina

Zi.: 121

Tel.: 5203-121 Sie erreichen uns

Mo. - Do. 8.00 - 17.00 Uhr Fr. 8.00 - 13.00 Uhr im übrigen nach vorheriger

Vereinbarung

Anhörung zur Landesbauordnung am 11.05.1999 Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 12/3738)

Sehr geehrter Herr Retz,

bei der Anhörung zur Landesbauordnung am 11.05.1999 wurde auch das Thema § 4 Abs. 2 Landesbauordnung (Vereinigungsbaulasten) aufgegriffen, welches in unserer Stellungnahme bisher keinen Niederschlag fand.

Daher möchten wir ergänzend empfehlen, das Instrument der Vereinigungsbaulast zu erweitern. Wichtig erscheint uns, die Anwendung auf bauliche Anlagen und Stellplätze zu erweitern und auch bei bebauten Grundstücken eine Teilung zu ermöglichen.

Wir empfehlen folgende Fassung:

§ 4 Abs. 2 Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen

Gebäude und bauliche Anlagen einschließlich ihre Abstandsflächen und Stellplätze sind auf mehreren Grundstücken zulässig, wenn durch Baulast gesichert ist, daß keine Verhältnisse eintreten können, die den Vorschriften dieses Gesetzes oder den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften zuwiderlaufen, und das Gebäude bzw. die baulichen Anlagen auf den Grundstücken diesen Vorschriften so entspricht, als wären die Grundstücke ein Grundstück.

Entsprechendes gilt auch bei Teilung eines bebauten Grundstücks.

Dieser Vorschlag wurde mit der Vereinigung der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen abgestimmt und entspricht sinngemäß auch dem Änderungsvorschlag der Ingenieurkammer Bau.

Freundliche Grüße

Hermann Eiling Geschäftsführer